



Gemeinde Thürnen
Kanton Basel-Landschaft

Strassennetzplan Siedlung

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand: 6. Mai 2021; Beschlussfassung



Impressum

Fachliche Beratung



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub / Simon Käch

Datum 6. Mai 2021

Datei-Name 66020_Ber01_Planungsbericht_SNP_Siedlung_Beschlussfassung_20210506.docx

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE / PLANUNGSANSTOSS	1
1.1	Bestehende Planungsinstrumente	1
1.2	Planungsanstoss	2
2	ORGANISATION DER PLANUNG	3
2.1	Gemeindebehörde.....	3
2.2	Planungsbüro	3
2.3	Ablauf der Planung.....	3
3	GEGENSTAND DER BEURTEILUNG.....	4
4	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	4
4.1	Kantonale Grundlagen - Kantonaler Richtplan.....	4
4.2	Kommunale Grundlagen – Strassennetzplan Siedlung / Landschaft.....	5
5	PLANUNGSRISULTATE	6
5.1	Verbindliche Planinhalte	6
5.2	Orientierende Planinhalte.....	7
5.3	Fazit Gesamtrevision Strassennetzplan Siedlung.....	7
6	VERFAHRENSSCHRITTE	7
6.1	Kantonale Vorprüfung	7
6.2	Öffentliche Mitwirkung	8
6.3	Beschlussfassung	8
7	GENEHMIGUNGSANTRAG	8
8	WEITERES VORGEHEN / FAZIT	8

1 Ausgangslage / Planungsanstoss

1.1 Bestehende Planungsinstrumente

Für die Gemeinde Thürnen gilt heute der Strassennetzplan Siedlung, welcher mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1678 vom 28. Juni 1994 (letzte Mutation mit RRB Nr. 2779 vom 29. Oktober 1996) Rechtskraft erlangte (Abbildung 1). Dieser dient als Richtplaninstrument für das kommunale Erschliessungsnetz der Gemeinde. Entsprechend ist der Strassennetzplan Siedlung das anzuwendende Planungsinstrument bezüglich der Erschliessung der Grundstücke sowie des Ausbaustandards der einzelnen Strassen im Siedlungsgebiet (§ 34 RBG).

Mit RRB Nr. 1792 vom 27. November 2018 wurden die revidierten Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Thürnen rechtskräftig. Damit wurden die bis dahin geltenden zonenrechtlichen Bestimmungen durch neue Vorschriften ersetzt. Eine Anpassung des Strassennetzplanes innerhalb des Siedlungsgebietes hat im Rahmen der Gesamtrevision jedoch nicht stattgefunden.

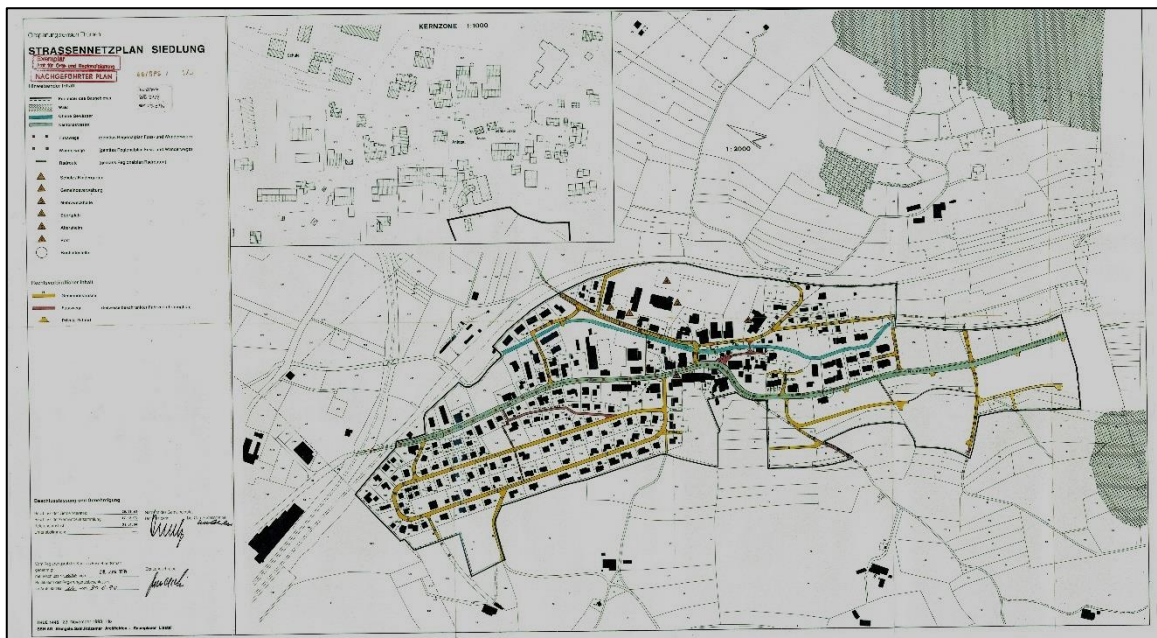


Abbildung 1: Strassennetzplan Siedlung der Gemeinde Thürnen, RRB Nr. 1678 vom 28. Juni 1994.

Der Strassennetzplan Landschaft wurde mit RRB Nr. 1439 am 13. Oktober 2009 in Rechtskraft gesetzt. Der Strassennetzplan Landschaft wurde gleichzeitig mit den Zonenvorschriften Landschaft erlassen und bildet mit diesem eine Einheit. Mit vorliegender Planung wird entsprechend auch der Strassennetzplan Siedlung mit den Zonenvorschriften Siedlung in Einklang gebracht.

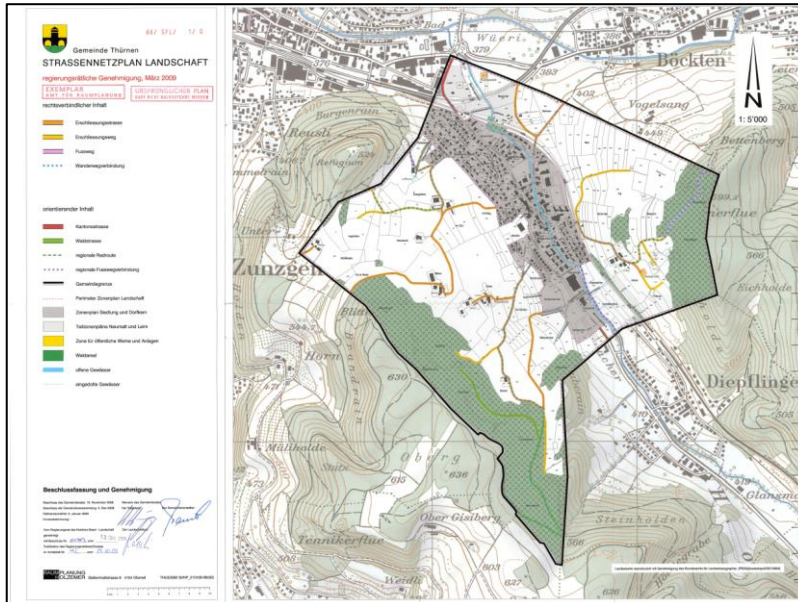


Abbildung 2: Strassennetzplan Landschaft der Gemeinde Thürnen, RRB Nr. 1439 am 13. Oktober 2009.

1.2 Planungsanstoss

Für die räumliche Entwicklung einer Gemeinde spielt die Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine zentrale Rolle. Mit den revidierten Zonenvorschriften Siedlung sind nun die Planungsinstrumente vorhanden, welche die weitere bauliche Entwicklung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Thürnen vorgeben. Nun gilt es noch die Erschliessungsplanung an diese neuen Instrumente anzupassen. Entsprechend ist der Strassennetzplan Siedlung auf die revidierten Zonenvorschriften Siedlung abzustimmen und ebenfalls zu revidieren.

Der neue Strassennetzplan soll die heute geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen soweit Bestehendes weiterführen und ergänzen. Zusammen mit dem Strassenreglement, das Art der Erschliessung, Projektierung, Finanzierung, Unterhalt etc. regelt, werden die notwendigen Instrumente der Erschliessungsplanung abgedeckt. Die Erschliessungsplanung sorgt dafür, dass die einzelnen Bauparzellen zweckmässig und haushälterisch genutzt werden können (§ 22 Abs. 3 RBG). Der kommunale Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei.

Das Strassenreglement wird zurzeit in der Regie der Gemeinde erarbeitet und ist somit nicht Gegenstand vorliegender Berichterstattung.

2 Organisation der Planung

2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Erschliessungsplanung wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten:

• Alfred Hofer	Gemeindepräsident
• Pino Dellolio	Vizepräsident
• Jakob Brun-Buess	Gemeinderat (bis Sommer 2020)
• Gisin Sarina	Gemeinderätin (ab Sommer 2020)
• Susanne Marti	Gemeinderätin
• Markus Thommen	Gemeinderat (bis Sommer 2020)
• Salkic Fadil	Gemeinderat (ab Sommer 2020)

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung:

• Sandro Racchi	Gemeindeverwalter
-----------------	-------------------

2.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, 4415 Lausen. Vom Planungsbüro zeichnen sich Edith Binggeli-Strub und Simon Käch für die Bearbeitung und fachliche Beratung der Gemeinde verantwortlich.

2.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungspunkte und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Grundlagenerarbeitung / Analyse	Juni 2019
– Erarbeitung Entwurf Strassennetzplan in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und dem Gemeinderat	Juli – August 2019
– Freigabe durch den Gemeinderat für die kantonale Vorprüfung	29. Oktober 2019
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	7. November 2019
– Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	3. März 2020
– Bereinigen Entwurf aufgrund Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung	April – Mai 2020
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	10. August 2020 - 10. September 2020
– Öffentliche Infoveranstaltung	19. August 2020

– Mitwirkungsgespräche	1. September 2020 3. September 2020
– Bereinigung Planungsinstrumente / Verfassen Mitwirkungsbericht	Oktober 2020 – März 2021
– Publikation Mitwirkungsbericht	Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 561, vom 30. April 2021
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	12. April 2021
– Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	
– Referendumsfrist	
– Eingabe Genehmigungsverfahren	

3 Gegenstand der Beurteilung

Der Strassennetzplan ist ein Richtplaninstrument, welches durch die Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt wird. Infolge seines Wesens als Richtplan ist keine Auflage vorgesehen und somit auch keine Einsprache gegen die Inhalte des Strassennetzplanes möglich. Erst auf Stufe Bau- und Strassenlinienplanung, die direkt auf das Grundeigentum wirkt, ist ein Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.

Verbindliches Planungsinstrument

- Strassennetzplan Siedlung, Gesamtrevision, Massstab 1:2'000

Orientierendes Planungsinstrument

- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht

4 Planungsgrundlagen

4.1 Kantonale Grundlagen - Kantonaler Richtplan

Mit der kantonalen Richtplanung werden verschiedene Verkehrsträger genannt, die die Gemeinde in ihrem Strassennetzplan darzustellen hat.

Objektblatt V3.1 'Kantonale Radrouten': Eine verbindliche Verpflichtung zur Aufnahme der kantonalen Radrouten in die kommunalen Strassennetzpläne besteht, gestützt auf die Planungsanweisungen, nicht. Die Gemeinden werden jedoch angehalten, diese orientierend in ihren Strassennetzplänen darzustellen.

Objektblatt V3.2 'Wanderwege': Die Gemeinden übernehmen die im Richtplan festgesetzten Wanderwege in ihren Strassennetzplan bis spätestens 2015. Sie erweitern dazu ihre Strassennetzpläne über das ganze Gemeindegebiet und passen ihre Strassenreglemente an. Hierbei ist anzumerken, dass eine Änderung im Jahre 2017, mit Zustimmung der Gemeinde, zu berücksichtigen ist.

Objektblatt V3.3 'Fusswege': Die Gemeinden ergänzen ihren Strassennetzplan mit einem Fusswegnetz im Sinne von Art. 2 FWG (eidgenössisches Fussweggesetz).

Auszug Art. 2 FWG:

¹ Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

³ Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Objektblatt V3.4 'Historische Verkehrswege': Kanton und Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege in ihrer Richt- resp. Nutzungsplanung. Kanton und Gemeinden zeigen in ihren Planungsberichten auf, wie sie die historischen Verkehrswege berücksichtigen. Die Gemeinden übernehmen den Verlauf der historischen Verkehrswege der Kategorie "mit viel Substanz" und "mit Substanz" als orientierenden Inhalt in ihre Strassennetzpläne.

4.2 Kommunale Grundlagen – Strassennetzplan Siedlung / Landschaft

Der heute rechtskräftige Strassennetzplan Siedlung (RRB Nr. 1678 vom 28. Juni 1994) bezeichnete die Gemeindestrassen und die Fusswege sowie private Zufahrten als verbindliche Inhalte.

Der Strassennetzplan Landschaft (RRB Nr. 1439 am 13. Oktober 2009) bezeichnet die Erschliessungsstrassen, Erschliessungswege, Fusswege und Wanderwegverbindungen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Weiter werden Kantons- und Waldstrassen sowie regionale Radrouten und Fusswegverbindungen bezeichnet. Der vorliegende Strassennetzplan Siedlung ergänzt diesen Strassennetzplan mit Festlegungen im Siedlungsgebiet. Der Strassennetzplan Landschaft soll parallel mit vorliegender Planung in einzelnen Bereichen (Wanderwegnetz und im Gebiet Leim / Erschliessung Pumpwerk) mutiert werden.

Die Gemeinde möchte nun, nachdem die Revision Siedlungsplanung erfolgreich abgeschlossen wurde, auch die Erschliessungsplanung für das Siedlungsgebiet bereinigen und die Planung Siedlung als Einheit zu einem Abschluss bringen.

5 Planungsergebnisse

Der Strassennetzplan Siedlung gilt zusammen mit dem Strassenreglement als Richtplanungsinstrument. Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für weiterführende grundeigentumsverbindliche Bau- und Strassenlinienpläne bzw. zur Sicherstellung notwendiger Strassen- und Wegflächen. Das Strassenreglement wird aktuell ebenfalls überarbeitet.

5.1 Verbindliche Planinhalte

Für die Gemeinde Thürnen werden im verbindlichen Teil des Strassennetzplanes Siedlung folgende Strassentypen festgelegt:

- Erschliessungsstrasse (ES)
- Erschliessungsweg (EW)
- Fussweg FW
- Wanderweg / Wanderwegverbindung (WW)

Erschliessungsstrassen ES: Als Funktion der Erschliessungsstrassen gilt die Erschliessung der Anwenderparzellen sowie als Nebenfunktion das Sammeln und Durchleiten des Verkehrs.

Erschliessungsweg EW: Als Funktion der Erschliessungswege gilt ebenfalls die Erschliessung der Anwenderparzellen allerdings mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs. Des Weiteren bezeichnen die Erschliessungswege die Stichstrassenerschliessungen für wenige Anwenderparzellen.

Fussweg FW: Bei den Fusswegverbindungen, welche im Strassennetzplan Siedlung definiert wurden, handelt es sich um wichtige Fussgänger-Querverbindungen innerhalb des Siedlungsgebietes, welche teilweise auch durch weitere Langsamverkehrsteilnehmer genutzt werden können. Teilweise befinden sich diese auch auf Erschliessungsstrassen und -wegen, wo entsprechend Rücksicht genommen werden muss.

Wanderweg / Wanderwegverbindung WW: Das Wanderwegnetz ist von Seiten Kanton überarbeitet worden. Die Gemeinde Thürnen hat ihre Zustimmung zu diesem neuen Netz gegeben. Folglich sind auch die neuen Verbindungen in die Strassennetzplanung eingeflossen und die neu im Strassennetzplan Siedlung definierten Wanderwegverbindungen entsprechen dem neuen kantonalen Wanderwegnetz.

Fazit Fussweg FW / Wanderweg WW: Fuss- und Wanderwegverbindungen sind wichtige Verbindungen für die Bevölkerung, die es zu erhalten gilt und worauf ein Augenmerk betreffend Sicherheit zu richten ist.

5.2 Orientierende Planinhalte

Der Strassennetzplan bezeichnet weiter orientierende Planinhalte, die einerseits für das Verständnis der Erschliessungsplanung stehen und andererseits werden die Gemeinden verpflichtet, diese darzustellen.

Private Erschliessung: Die private Erschliessung bezeichnet orientierend private Erschliessungsanlagen. Diese wurden in den vergangenen Jahren durch die Anstösser erstellt. Da der Strassennetzplan nur das öffentliche Strassennetz festlegt, können Privatstrassen im Strassennetzplan nicht verbindlich ausgeschieden werden. Entsprechend sind dazu auch im Strassenreglement keine Bestimmungen möglich. Die Gemeinde übernimmt jedoch bei etlichen Strassen den Unterhalt. Ob und in welcher Form die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern dennoch Vereinbarungen bspw. über den Winterdienst auf Privatstrassen abschliessen will, liegt in ihrer Kompetenz. Die Übernahme von einzelnen Privatstrassen in die Hoheit der Gemeinde ist zurzeit nicht aktuell und Bedarf verschiedener Abklärungen. Die Voraussetzungen sind im aktuell in der Bearbeitungsphase befindlichen Strassenreglement zu regeln.

Kantonsstrasse: Die bestehende Kantonsstrasse wird orientierend im Plan bezeichnet.

Kantonale Radroute: Die kantonale Radroute wird als orientierender Planinhalt im Strassennetzplan Siedlung aufgeführt.

Historische Verkehrswege: Die historischen Verkehrswege gemäss IVS werden orientierend dargestellt.

5.3 Fazit Gesamtrevision Strassennetzplan Siedlung

Der Strassennetzplan Siedlung bildet das kommunale / öffentliche Verkehrsnetz innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Thürnen ab und ist auf die Zonenvorschriften Siedlung abgestimmt. Ergänzt wird der Strassennetzplan durch orientierende Bestandteile wie Privatstrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Nutzungen etc.

6 Verfahrensschritte

6.1 Kantonale Vorprüfung

Der Strassennetzplan Siedlung wurde mit Schreiben vom 7. November 2019 beim Amt für Raumplanung zuhanden der kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 3. März 2020 haben die kantonalen Fachstellen Stellung zu den eingereichten Planungsinstrumenten genommen. Die Vorprüfungsergebnisse wurden entsprechend bei den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt.

6.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (§ 7 RBG) hat der Gemeinderat das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Es dauerte vom 10. August 2020 - 10. September 2020 mit öffentlicher Einsichtnahme der Planungsdokumente während der Mitwirkungsdauer (bei der Gemeindeverwaltung / auf der Homepage der Gemeinde). Das Mitwirkungsverfahren wurde im Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Juli 2020, im Gemeindeanzeiger Thürnen Nr. 552 vom 26. Juni 2020 und auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Am 19. August 2020 hat eine öffentliche Infoveranstaltung stattgefunden, an der die Bevölkerung über die Inhalte der Planungsinstrumente informiert wurde. Zudem fanden am 1. September 2020 und am 3. September 2020 jeweils eine Sprechstunde statt, an der die Bevölkerung Fragen dem Gemeinderat direkt stellen konnte. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 8 Eingaben zu verschiedenen Planungsfelder beim Gemeinderat eingegangen. Details dazu sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen, der für die Planungsfelder Gewässerraum, Strassennetzplan Siedlung und Mut. Strassennetzplan "Erschliessung Pumpwerk und Anpassung Wanderwegnetz" gemeinsam erstellt wurde. Der Mitwirkungsbericht wurde im kommunalen "Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 561, vom 30. April 2021" publiziert.

6.3 Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 140 am 12. April 2021 die Mutation "Gewässerraum" beschlossen und für die Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung freigegeben.

... wird nach Abschluss des Verfahrens weiter ergänzt.

7 Genehmigungsantrag

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

8 Weiteres Vorgehen / Fazit

In einem nächsten Schritt soll der Strassennetzplan Siedlung vom Gemeinderat und von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden. Mit vorliegender Planung wurde das Strassen- und Wegnetz im Siedlungsgebiet überprüft und auf die Zonenvorschriften Siedlung abgestimmt. Die übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton sind dabei berücksichtigt worden.

Berichterstattung im Namen des Gemeinderates / Fachliche Beratung

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

Lausen, 6. Mai 2021